

6.031 Standortkonzept Altkleidercontainer der Stadt Königswinter vom 11.05.2022

Stand Dezember 2023

Inhaltsübersicht

1. Ausgangslage des Standortkonzepts für die Altkleidercontainer
2. Ziele und Zweck des Standortkonzepts für die Altkleidercontainer
3. Standortauswahl
4. Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis
5. Antragsverfahren der Sondernutzungserlaubnis
6. Auswahlverfahren der Sondernutzungserlaubnis
7. Inkrafttreten

Genderhinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Die Stadt Königswinter schließt damit alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

1. Ausgangslage des Standortkonzepts für Altkleidercontainer

Für die Nutzung der öffentlichen Standplätze zur Aufstellung von Containern zur Sammlung von Altkleidern, sonstigen Alttextilien und Altschuhen – nachfolgend Altkleidercontainer genannt - im Stadtgebiet Königswinter liegen regelmäßig parallele Bewerbungen mehrerer gewerblicher und gemeinnütziger Interessenten vor. Darüber hinaus werden häufig nicht genehmigte Altkleidercontainer im öffentlichen Straßenraum durch verschiedene, nicht immer identifizierbare Sammler aufgestellt.

Das Umfeld der Altkleidercontainer weist zunehmend starke Verschmutzungen durch beigestellte Altkleidersäcke oder sonstigen Unrat auf. Dies führt zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Stadtbild, die teilweise mit einer Gefährdung der Verkehrsteilnehmer einhergehen.

2. Ziele und Zweck des Standortkonzepts für Altkleidercontainer

Mit dem Konzept zur Aufstellung von Altkleidercontainern werden folgende Ziele verfolgt:

- a) die Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Stadtbild durch Übermöblierung mit Altkleidercontainern auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Königswinter,
- b) die flächendeckende und gleichmäßige Verteilung der Altkleidercontainer im Stadtgebiet,
- c) die Sicherstellung der Gleichbehandlung von gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen,
- d) die Unterbindung von Risiken für die Sicherheit und Leichtigkeit der Verkehrsteilnehmer,
- e) die Entlastung der Anlieger durch übermäßigen Lärm und Abgase.

3. Standortauswahl

- a) Die Stadt Königswinter stellt für das Aufstellen von gewerblichen sowie gemeinnützigen Altkleidercontainern ausschließlich öffentlich gewidmete, städtische Verkehrsflächen zur Verfügung. Die Nutzung der Standplätze für Altkleidercontainer erfordert eine Sondernutzungserlaubnis nach §§ 18 ff des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit der städtischen Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - in den jeweils geltenden Fassungen. Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer auf öffentlichen Flächen außerhalb der in der Anlage 1 dieses Konzepts gelisteten Standorte wird ausgeschlossen.
- b) Die Standorte werden nach Kriterien ausgewählt, die für die Ermessensausübung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zulässig sind und somit einen sachlichen Bezug zu der öffentlichen Verkehrsfläche haben. Diese Bezüge sind insbesondere folgende Gesichtspunkte:
 - aa) die Sicherung eines einwandfreien Straßenzustandes durch Schutz der Straßenbefestigung,
 - bb) die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
 - cc) die Wahrung des Interessenausgleichs zwischen Straßenbenutzern und Anliegern, z.B. der Schutz vor übermäßigen Immissionen oder sonstigen Störungen,
 - dd) die Sicherstellung der Verfügbarkeit eines flächendeckenden Erfassungssystems für Altkleidercontainer über das gesamte Stadtgebiet und
 - ee) die Beachtung von gestalterischen und städtebaulichen Belangen.
- c) Die Altkleidercontainerstandorte sind mit einem Hinweisschild durch die Stadt Königswinter als solche gekennzeichnet.
- d) Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 festgelegten Ziele und des Zwecks des Standortkonzepts für Altkleidercontainer ist die Aufstellung von Altkleidercontainern nur auf den in der Anlage 1 dieses Konzepts hierfür bestimmten Standorten und in der für den jeweiligen Standort vorgesehenen Anzahl zulässig. Die notwendige Anzahl der Altkleidercontainer im Stadtgebiet sowie an den einzelnen Altkleidercontainerstandorten orientiert sich an den Erfahrungswerten aus den Sammlungen der vorangegangenen Jahre.
- e) Die Verteilung der Containerstandplätze im Stadtgebiet ist aus den Anlagen 1 (textlicher Form) und 2 (bildlicher Form) dieses Konzepts ersichtlich.
- f) Mit der festgelegten Anzahl von 38 Altkleidercontainern an den 23 öffentlichen Altkleidercontainerstandorten ist der Bedarf im Stadtgebiet Königswinter gedeckt.
- g) Sofern sich die verkehrsrechtlichen oder/und gesetzlichen oder rechtlichen Grundlagen verändern, wird die Standortliste (Anlagen 1 und 2 dieses Konzepts) geändert, ohne dass es einer gesonderten politischen Beschlussfassung bedarf.

4. Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis

- a) Die Sondernutzungserlaubnis der Stadt Königswinter wird mit der vorgegebenen Anzahl von Altkleidercontainern, die für gewerbliche Unternehmen oder gemeinnützige Organisationen entsprechend der Anlage 1 dieses Konzepts vorgesehen sind, für jeweils drei Jahre an einen gewerblichen oder gemeinnützigen Altkleidersammler vergeben. Die dreijährige Befristung dient einerseits dazu, andere Antragsteller nicht auf Dauer von der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis auszuschließen, andererseits dem Erlaubnisnehmer für die zu tätigen Investitionen eine Planungssicherheit zu geben. Sollten nicht alle Altkleidercontainerstellplätze im Rahmen der jeweiligen Antragsfrist vergeben werden können, so werden auch nachträglich gestellte Anträge für diese Standorte berücksichtigt. In einem solchen Fall wird die Erlaubnis zur Sondernutzung bis zum Ablauf der jeweiligen regulären dreijährigen Sondernutzungsperiode befristet.
- b) Sollte kein Bewerber alle zur Verfügung stehenden Altkleidercontainerstellplätze gemäß der Anlage 1 dieses Konzepts bestücken können, wird derjenige Bewerber berücksichtigt, der die meisten vorgesehenen Altkleidercontainerstellplätze bestücken kann. Sollten nicht alle Altkleidercontainerstellplätze im Rahmen der jeweiligen Antragsfrist vergeben werden können, so werden auch nachträglich gestellte Anträge für diese Standorte berücksichtigt. In einem solchen Fall wird die Erlaubnis zur Sondernutzung bis zum Ablauf der jeweiligen regulären dreijährigen Sondernutzungsperiode befristet.
- c) Für die Erteilung zur Erlaubnis der Sondernutzung ist für die „Altkleidercontainer“ (Sammelbehälter) Folgendes zu beachten:
- aa) sie müssen eine einheitliche Farbe je Containerstandort aufweisen und an jedem einzelnen Altkleidercontainer den Namen des Erlaubnisnehmers (Namen des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation) und dessen jederzeit erreichbaren Telefonnummer eindeutig erkennen lassen,
 - bb) sie müssen durch Schubsysteme mit verlängertem Handgriff befüllbar sein,
 - cc) sie müssen ein GS-Prüfsiegel haben sowie gegen Einbruch gesichert, CE- gekennzeichnet, in technisch einwandfreiem Zustand sein und vom Aufsteller in diesem Zustand erhalten werden,
 - dd) sie müssen deutlich sichtbar einen angebrachten Hinweis haben, welcher den Einstieg in den Altkleidercontainer (Sammelbehälter) verbietet,
 - ee) sie dürfen keine kommerzielle Werbung aufweisen und
 - ff) sie müssen mit der Beschriftung „Alttextilien“ in angemessener Größe versehen sein. Im Übrigen hat der Erlaubnisnehmer durch geeignete weitere Beschriftung dafür Sorge zu tragen, dass die Behälter nur für die Eingabe von Altkleidern, sonstigen Alttextilien und Altschuhen genutzt werden und Fehleinwürfe in Rahmen des Möglichen unterbleiben.
- d) Die Entleerung der Altkleidercontainer und die Übernahme der eingegebenen Altkleider, sonstigen Alttextilien und Altschuhen sowie der Reinigung der um die Altkleidercontainer liegenden Flächen, haben entsprechend dem tatsächlichen Anfall und unter Berücksichtigung der feststellbaren Mengenentwicklungen auf eigene Kosten des Erlaubnisnehmers so häufig stattzufinden, dass eine Überfüllung nicht auftritt, eine weitere Eingabe von Altklei-

dern, sonstigen Alttextilien und Altschuhen jederzeit ohne Schwierigkeiten möglich ist und ein Ablegen von Altkleidern, sonstigen Alttextilien und Altschuhen neben den Sammelbehältern oder in deren Umfeld nicht stattfindet. Im Übrigen ist ein zweiwöchiger Rhythmus bei der Entleerung der Altkleidercontainer und der Reinigung der um die Altkleidercontainer liegenden Flächen auf eigene Kosten einzuhalten.

- e) Der Erlaubnisnehmer hat bei der Entleerung das in den Altkleidercontainern enthaltene Material vollständig zu übernehmen. Eine Aussonderung von Teilen oder Bestandteilen des Containerinhalts hat zu unterbleiben.
- f) Die Entleerung der Altkleidercontainer und die Reinigung der um die Altkleidercontainer liegenden Flächen hat nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr stattzufinden.
- g) Die Stadt Königswinter ist berechtigt, den Inhaber der Sondernutzungserlaubnis bei Notwendigkeit aufzufordern, Entleerungen und Säuberungen durchzuführen. Zwischen Meldung/Aufforderung der Stadt und Störungsbeseitigung durch den Erlaubnisnehmer dürfen an Werktagen nicht mehr als 48 Stunden liegen. Das schuldhaftige Nichtbefolgen oder Verzögern kann zum Widerruf der Erlaubnis der Sondernutzung, zum Entfernen des entsprechenden Altkleidercontainers durch die Stadt und zu einer Meldung an den Rhein-Sieg-Kreis (Unzuverlässigkeit) führen. Die Entfernung des Altkleidercontainers erfolgt auf Kosten des Erlaubnisinhabers. Die durch die Stadt entfernten Altkleidercontainer fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Königswinter.
- h) Es besteht die Verpflichtung, die Altkleidercontainer nach Ablauf der befristet erteilten Erlaubnis zur Sondernutzung auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen. Andernfalls erfolgt im Rahmen der Ersatzvornahme eine Entfernung auf Kosten des Erlaubnisinhabers. Die durch die Stadt entfernten Altkleidercontainer fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Königswinter.
- i) Öffentliche Anlagen, wie Feuermelder, Hydranten, Kabelschächte, Schieberkästen, Einstiegeschächte, Regeneinläufe, Beleuchtungsmaste sowie andere Einbauten der Versorgungsbetriebe, müssen jederzeit zugänglich bleiben. Sie dürfen weder von den Altkleidercontainern zugestellt noch beschädigt werden.
- j) Für Leitungsverlegungen oder Instandsetzungen an den unterirdischen Anlagen ist der Standort durch den Erlaubnisnehmer, durch Entfernung des Altkleidercontainers auf seine Kosten, freizumachen. Bei Erfordernis, ist der Standort entschädigungslos (d.h. auch ohne Ansprüche jedweder Art, wie z.B. der Anspruch auf Zuweisung eines Ersatzstandortes) zeitweise oder dauerhaft zu räumen. Gleiches gilt für erforderliche Straßenbauarbeiten. Kommt der Erlaubnisnehmer der Aufforderung der Entfernung nicht nach, erfolgt eine Entfernung im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Erlaubnisinhabers. Die durch die Stadt entfernten Altkleidercontainer fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Königswinter.
- k) Im Fall von Baumaßnahmen und entsprechender zeitlich befristeter Inanspruchnahme des Standortes, aufgrund eines erstmaligen endgültigen Ausbaus nach den Vorschriften des Baugesetzbuches oder eine Eigentumsübergang durch die Stadt sowie aufgrund eines entsprechenden Ratsbeschlusses sind die Altkleidercontainer nach Aufforderung durch die Stadt vom Erlaubnisnehmer auf seine Kosten zu entfernen. Ein Anspruch auf einen

Ersatzstandort besteht nicht. Kommt der Erlaubnisnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt die Altkleidercontainer in Ersatzvornahme auf Kosten des Aufstellers entfernen. Eine Verpflichtung der Stadt zur Verwahrung oder Wiederaufstellung der Altkleidercontainer besteht nicht. Die durch die Stadt entfernten Altkleidercontainer fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Königswinter.

- l) Eine Verankerung bzw. Befestigung der Altkleidercontainer im Straßenkörper darf nicht vorgenommen werden. Jegliche Veränderungen am Straßensmobiliar sind unzulässig.
- m) Die Höhe des Entgeltes für die Sondernutzungserlaubnis richtet sich nach der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung – der Stadt Königswinter in der jeweils geltenden Fassung.

5. Antragsverfahren der Sondernutzungserlaubnis

- a) Die Sondernutzungserlaubnis der Stadt Königswinter wird für einen Zeitraum von drei Jahren, erstmalig für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2025 erteilt. Die Anträge auf die Erlaubnis von Sondernutzungen für die Standorte entsprechend der Anlage 1 dieses Konzepts sind spätestens bis zum 31.08. des jeweiligen Jahres einzureichen.
- b) Läuft die Sondernutzungserlaubnis für die vorgegebenen Standorte entsprechend der Anlage 1 dieses Konzepts aus, erstmalig zum 31.12.2025, dann wird das Ende dieser Frist im Monat Juni (spätestens am 30.06.) des jeweiligen Jahres ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.
- c) Der Antrag auf die Sondernutzungserlaubnis für die Standorte entsprechend der Anlagen 1 und 2 dieses Konzepts ist schriftlich auf dem Postweg an die Stadt Königswinter, Servicebereich Technische Verwaltung, Stadt Königswinter, Obere Straße 8, 53639 Königswinter einzureichen. Als Registrierungskriterium gilt der Eingangspoststempel der Stadt Königswinter. Der Antrag kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse altkleidercontainer@koenigswinter.de gesandt werden.
- d) Es werden nur bei der Stadt Königswinter fristgerecht und vollständig eingegangene Antragsunterlagen berücksichtigt.
- e) Ein Antrag ist vollständig, wenn folgende Angaben bzw. Nachweise vorhanden sind:
 - aa) der Name und die Anschrift des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation einschließlich der Benennung einer Kontaktperson mit Telefonnummer und einer E-Mailadresse,

- bb) Benennung einer natürlichen Person des Unternehmens oder der gemeinnützigen Organisation mit Namen und Anschrift einschließlich Telefonnummer und einer E-Mailadresse, die berechtigt ist, für den Antragsteller nach aa) zu handeln,
 - cc) ein Auszug aus dem Gewerbezentral-/Wettbewerbs- oder dem Vereinsregister für das nach aa) genannte Unternehmen bzw. die genannte gemeinnützige Organisation und ein Auszug aus dem Bundeszentral-/Wettbewerbsregister für die nach bb) genannten Person,
 - dd) eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
 - ee) ein gültiges Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der jeweils geltenden Fassung,
 - ff) einen Nachweis über die bisherigen Tätigkeiten im Wertstoff- und Textilrecycling mit Referenzen aus den letzten drei Jahren,
 - gg) einen Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung einschließlich deren Deckungshöhe in Höhe von mindestens 2.500.000,00 € (1,5 Mio € für Personen- und 1 Mio € für Sachschäden) für die Dauer der Sondernutzung,
 - hh) eine Darstellung zum einwandfreien Erscheinungsbild der Altkleidercontainer entsprechend Ziffer 4 b) (Fotos und technische Zeichnungen) und
 - ii) eine Darstellung der zu erwartenden Leerungsintervalle entsprechend Ziffer 4 c).
- f) Innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Antragsfrist erhält jeder Antragsteller eine schriftliche Eingangsbestätigung. Nicht fristgerecht und/oder unvollständig eingegangene Anträge entsprechend der Ziffer a) und e) erhalten mit der Eingangsbestätigung einen entsprechenden Hinweis, dass der Antrag für diese Frist wegen Verfristung und/ oder Unvollständigkeit des Antrages nicht berücksichtigt werden kann.

6. Auswahlverfahren der Sondernutzungserlaubnis

- a) Die Auswahl aus den Anträgen auf die Erlaubnis von Sondernutzungen für die Standorte entsprechend der Anlage 1 dieses Konzepts, die nicht wegen Fristversäumnis und/ oder Unvollständigkeit nach Ziffer 5 f) zurückgewiesen wurden, erfolgt nach den in der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung – der Stadt Königswinter und den in diesem Konzept enthaltenen Regelungen unter Wahrung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes) in den jeweils geltenden Fassungen.
- b) Die Antragsunterlagen sind vollständig und fristgerecht im Sinne dieses Standortkonzeptes einzureichen; Anträge, auf die dies nicht zutrifft, werden in der Auswahl nicht berücksichtigt.
- c) Die Zuteilung eines Standortes erfolgt einheitlich, d.h. auch wenn für einen Standort die Aufstellung von mehreren Containern der gleichen Art vorgesehen ist, wird für diesen Standort einheitlich ein Antragsteller die Sondernutzungserlaubnis erhalten. Dies hat insbesondere den Vorteil, dass bei

Verunreinigung des Standortes, z.B. durch Tüten mit Altkleidern, die neben den Altkleidercontainern abgestellt werden, der verantwortliche Erlaubnisnehmer zweifelsfrei feststeht.

- d) Bewirbt sich mehr als ein Antragsteller für einen Standort, so entscheidet das Los, welcher Antragsteller die Sondernutzungserlaubnis erhält. Verzichtet ein nach dem Ergebnis der Losziehung jeweils vorrangig platzierter Antragsteller auf den betreffenden Standort, so rückt der nach dem Ergebnis der Losziehung jeweils nachrangig platzierte Antragsteller nach.
- e) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird allen Antragstellern innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung mit einer Begründung bekanntgegeben.
- f) Auf den ausgewählten Antrag bzw. auf die ausgewählten Anträge erteilt die Stadt Königswinter eine befristete Sondernutzungserlaubnis nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Königswinter vom 11.05.2022 in der jeweils geltenden Fassung

7. Inkrafttreten

Das Standortkonzept für die Altkleidersammlung im Stadtgebiet der Stadt Königswinter vom 11.05.2022 tritt zum 01.06.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Das vorstehende Standortkonzept für die Altkleidercontainer im Stadtgebiet der Stadt Königswinter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV.NRW. S. 1353), in Kraft getreten am 01. Januar 2022, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Standortkonzepts nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieses Standortkonzept ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat das Standortkonzept vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 11. Mai 2022

Der Bürgermeister

Lutz Wagner

Anlage 1
zum Standortkonzept Altkleidercontainer der Stadt Königswinter vom 11.05.2022

Nr.	Stadtteil	Standort Gemarkung, Flur, Flurstück	Standort Straßenbezeichnung	Stell- plätze	zusätzlicher Hinweis
1	Altstadt	Königswinter, 2, 1452	Ecke Steinmetzstraße / Am Stadtgarten	2	gegenüber von Moschee
2	Altstadt	Königswinter, 3, 3559	Am Palastweiher	2	Parkplatz
3	Altstadt	Königswinter, 4, 2837	Am Kessel	2	städtischer Busparkplatz, Ecke Ladestraße
4	Altstadt	Königswinter,6, 1056	Cleethorpeser Platz	1	gegenüber der Kirche, Eingang CJD
5	Bockeroth	Oelinghoven, 5, 257	Bockerother Straße	2	Bushaltestelle / Verkehrsinsel

Standortkonzept Altkleidercontainer

6	Eudenbach	Oberhau, 3, 252	Schulstraße	1	Laubenweg Parkplatz
7	Frohnhardt	Oberpleis, 9, 116	Frohnhardter Straße	1	Ecke Auf der Leinenbitze
8	Hasenboseroth	Hasenpohl, 1, 337	Hasenboseroth Straße	1	schräg gegenüber Hausnr. 36
9	Heisterbacherrott	Heisterbacherrott, 2, 945	Dollendorfer Straße	2	Parkplatz gegenüber Haus Schlesien
10	Ittenbach	Ittenbach, 16, 699	Kantering	1	Parkplatz
11	Ittenbach	Ittenbach, 7, 63	Gräfenhohner Straße	1	Parkplatz vor Ibis Hotel
12	Oberdollendorf	Oberdollendorf, 1, 1302/390	Oberkasseler Straße	1	gegenüber Hausnr. 36
13	Niederdollendorf	Niederdollendorf, 1, 4322	Hauptstraße	2	Parkplatz Sportplatz, neben BMW Wagner
14	Niederdollendorf	Niederdollendorf, 1, 3001	Königstraße	2	Parkplatz gegenüber Autohaus Thomas
15	Oberpleis	Hasenpohl, 1, 335	Dollendorfer Straße 115	2	rechte Seite Sackgasse, Wendemöglichkeit
16	Oberpleis	Oberpleis, 9, 1148	Herresbacher Straße	2	Parkplatz Friedhof, Höhe Hausnr. 26
17	Oberpleis	Oberpleis, 6, 290	Am Offermannsberg	1	Parkplatz Hinterseite Drogerie Rossmann
18	Sandscheid	Oberpleis, 9, 954	An der Dohlenhecke	2	Parkplatz vor dem Kindergarten
19	Stieldorf	Rauschendorf, 1, 184	Friedhofsweg	2	Ecke Birlinghovener Straße, am Friedhof

Standortkonzept Altkleidercontainer

20	Stieldorf	Vinxel, 11, 511	Am Sportplatz	2	Ecke Vinxeler Straße, Zufahrt zu Hausnr. 2
21	Stieldorferhohn	Oelinghoven, 9, 515	Thomasberger Straße	2	Höhe gegenüber Hausnr. 36
22	Thelenbitze	Wahlfeld, 7, 323	Siegburgerstraße	2	Ecke Hammelsberg
23	Thomasberg	Hasenpohl, 11, 3617	Obere Straße	2	Parkplatz gegenüber Verwaltungsgebäude

Anlage 2
zum Standortkonzept Altkleidercontainer der Stadt Königswinter vom 11.05.2022

Standortkonzept Altkleidercontainer

